



Angebotsunterlage

Aktienrückkaufangebot

der

telegate AG
Martinsried

an ihre Aktionäre,

zum Erwerb von insgesamt bis zu 2.123.454 auf den Inhaber lautenden
Stammaktien (Stückaktien) der telegate AG

gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 7,00 je Stückaktie

Annahmefrist: 17.11.2010 bis 01.12.2010, 17:00 Uhr (mitteleuropäische Zeit)

Stückaktien der telegate AG, Martinsried
ISIN DE0005118806 / WKN 511880

*Die Regelungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) finden
auf dieses öffentliche Aktienrückkaufangebot keine Anwendung.*

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND HINWEISE	3
1.1 Durchführung des Aktienrückkaufangebots und anwendbares Recht	3
1.2 Veröffentlichung und Verbreitung der Angebotsunterlage	3
1.3 Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots zum Erwerb eigener Aktien	4
1.4 Stand der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Informationen	4
2. ANGEBOT ZUM ERWERB EIGENER AKTIEN	5
2.1 Gegenstand	5
2.2 Verhältnismäßige Zuteilungen im Fall der Überzeichnung des Angebots	5
2.3 Annahmefrist	5
2.4 Bedingungen	6
2.5 Änderung des Angebots	6
2.6 Rücktritt	6
3. DURCHFÜHRUNG DES ANGEBOTS	6
3.1 Annahmeerklärung	6
3.1.1. Erklärung und Sperrvermerk	7
3.1.2 Weisungen an das depotführende Institut	7
3.1.3 Übertragung der angemeldeten Aktien	8
(i) Übertragung über die Zentrale Abwicklungsstelle	8
(ii) Übertragung direkt an die telegate AG	9
3.1.4 Übertragungs- und Übereignungserklärung	9
3.2 Weitere Erklärungen bei Annahme des Angebots	9
3.3 Rechtsfolgen der Annahme des Angebots	10
3.4 Abwicklung des Angebots und Zahlung des Kaufpreises	10
3.5 Teilweise (verhältnismäßige) Zuteilung im Fall der Überzeichnung des Angebots	11
3.6 Verfahren bei Nichteintritt der Bedingung	12
3.7 Kosten der Annahme	12
3.8 Ausübung des Rücktrittsrechts	12
4. GRUNDLAGEN DES ANGEBOTS ZUM ERWERB EIGENER AKTIEN	13
4.1 Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien	13
4.2 Beschluss zum Erwerb eigener Aktien im Wege eines öffentlichen Angebots	15
5. GEGENLEISTUNG (ANGEBOTSPREIS)	15
5.1 Angebotspreis	15
5.2 Vorgaben der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien	15
5.3 Festsetzung des Angebotspreises	15

6. AUSWIRKUNGEN DES ERWERBS EIGENER AKTIEN AUF DIE VERMÖGENS-, FINANZ UND ERTRAGSLAGE DES TELEGATE-KONZERNES	16
7. AUSWIRKUNGEN AUF TELEGATE -AKTIONÄRE, DIE DIESES ANGEBOT NICHT ANNEHMEN	16
8. VERÖFFENTLICHUNGEN	17
9. STEUERRECHTLICHER HINWEIS	17
10. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND	17

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND HINWEISE

1.1 DURCHFÜHRUNG DES AKTIENRÜCKKAUFANGEBOTS UND ANWENDBARES RECHT

Das in dieser Angebotsunterlage beschriebene Aktienrückkaufangebot (das "**Angebot**") der telegate Aktiengesellschaft ("**telegate AG**" bzw. die "**Gesellschaft**") zum Erwerb eigener Aktien ist ein freiwilliges öffentliches Angebot, das sich an alle Aktionäre der telegate AG richtet. Es wird nach deutschem Recht durchgeführt und unterliegt – ebenso wie die durch seine Annahme zustande kommenden Aktienkaufverträge und Übertragungsverträge – ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Durchführung als öffentliches Angebot nach den Bestimmungen einer anderen Rechtsordnung ist nicht beabsichtigt. Es sind folglich keine sonstigen Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen der Angebotsunterlage und/oder des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beantragt oder veranlasst worden. Aktionäre der telegate AG können demnach die Anwendung anderer ausländischer Bestimmungen zum Schutz von Anlegern nicht für sich beanspruchen.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat am 9. August 2006 bekannt gegeben (siehe <http://www.bafin.de> unter Aufsichtspraxis/Sonstige Aufsichtspraxis), dass sie im Zuge der Umsetzung des Übernehmerichtlinie-Umsetzungsgesetz, das zum 14. Juli 2006 in Kraft getreten ist, ihre Verwaltungspraxis zur Anwendbarkeit des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (**WpÜG**) auf den Rückerwerb eigener Aktien dahingehend geändert hat, dass das WpÜG bei einem öffentlichen Angebot der Zielgesellschaft zum Rückerwerb eigener Aktien keine Anwendung findet. Dementsprechend sind für dieses Rückkaufangebot die Vorschriften des WpÜG nicht einzuhalten. Die Angebotsunterlage wurde der BaFin weder zur Prüfung und Billigung noch zur Durchsicht vorgelegt.

1.2 VERÖFFENTLICHUNG UND VERBREITUNG DER ANGEBOTSUBTERLAGE

Die telegate AG veröffentlicht diese Angebotsunterlage im Internet unter (<http://www.telegate.com>) sowie im elektronischen Bundesanzeiger (<http://www.ebundesanzeiger.de>). Darüber hinaus ist keine weitere Veröffentlichung der Angebotsunterlage vorgesehen. Die Angebotsunterlage wird in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht. Im Falle von Auslegungsfragen gilt allein der deutsche Text.

Die Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieser Angebotsunterlage oder weiterer Informationsunterlagen kann Rechtsvorschriften anderer Rechtsordnungen als denen der Bundesrepublik Deutschland unterfallen. Die Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieser

Angebotsunterlage oder weiterer Informationsunterlagen nach anwendbaren Regelungen anderer Rechtsordnungen als denen der Bundesrepublik Deutschland durch Dritte ist nicht und wird nicht von der telegate AG gestattet. Sollte es dennoch dazu kommen, übernimmt die telegate AG keinerlei Gewähr dafür, dass die Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieser Angebotsunterlage mit den Rechtsvorschriften anderer Rechtsordnungen als denen der Bundesrepublik Deutschland vereinbar sind.

Soweit ein depotführendes Kreditinstitut bzw. ein depotführendes Finanzdienstleistungsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder eine deutsche Niederlassung eines depotführenden Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsunternehmens ("**depotführendes Institut**") gegenüber seinen Kunden Informations- und Weiterleitungspflichten im Zusammenhang mit dem Angebot hat, die auf den für das jeweilige Depotverhältnis anwendbaren Rechtsvorschriften beruhen, ist das depotführende Institut gehalten, die Auswirkungen ausländischer Rechtsordnungen auf diese Pflichten eigenverantwortlich zu prüfen. Versendungen der Angebotsunterlage, einer Zusammenfassung oder einer sonstigen Umschreibung der Bestimmungen der Angebotsunterlage oder weiterer das Angebot betreffender Informationsunterlagen an Aktionäre außerhalb Deutschlands durch depotführende Institute erfolgen nicht im Auftrag und nicht in Verantwortung der telegate AG.

1.3 VERÖFFENTLICHUNG DER ENTSCHEIDUNG ZUR ABGABE DES ANGEBOTS ZUM ERWERB EIGENER AKTIEN

Die Gesellschaft hat am 12.11.2010 ihre Entscheidung zur Abgabe dieses öffentlichen Angebots gemäß § 15 Wertpapierhandelsgesetz ("**WpHG**") durch Ad-hoc-Mitteilung über die DGAP Deutsche Gesellschaft für Ad-hoc Publizität (DGAP) veröffentlicht. Die Veröffentlichung ist auf der Internetseite der Gesellschaft <http://www.telegate.com> unter *Investor Relations* abrufbar.

1.4 STAND DER IN DIESER ANGEBOTSUNTERLAGE ENTHALTENEN INFORMATIONEN

Sämtliche in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben, Ansichten, Absichten und in die Zukunft gerichtete Aussagen beruhen, soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, auf den derzeit verfügbaren Informationen, Planungen und auf bestimmten Annahmen der Gesellschaft zum Datum dieser Angebotsunterlage, die sich in Zukunft ändern können. Die telegate AG wird diese Angebotsunterlage nicht aktualisieren, es sei denn, sie ist gesetzlich dazu verpflichtet.

Aktuelle Informationen zur Geschäftstätigkeit sowie zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der telegate AG können dem Geschäftsbericht 2009, dem Halbjahresbericht 2010 sowie dem 9-Monatsbericht 2010 entnommen werden, die im Internet unter <http://www.telegate.com> unter *Investor Relations* veröffentlicht sind.

2. ANGEBOT ZUM ERWERB EIGENER AKTIEN

2.1 GEGENSTAND

Die telegate AG bietet hiermit allen ihren Aktionären (jeweils ein "**telegate-Aktionär**" und zusammen die "**telegate-Aktionäre**"), an, von ihnen gehaltene, auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 (ISIN DE0005118806 / WKN 511880) (nachfolgend **telegate-Aktien**) zum Kaufpreis von

EUR 7,00 je telegate-Aktie

(nachfolgend „**Angebotspreis**“) nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage zu kaufen und zu erwerben. Etwaige, auf die gekauften und erworbenen telegate-Aktien entfallende Dividendenansprüche für das laufende Geschäftsjahr 2010 stehen den dieses Angebot annehmenden telegate-Aktionären nicht zu.

Auf der Grundlage der bestehenden Hauptversammlungsermächtigung (vgl. Ziffer 4.1) ist die telegate AG berechtigt, den Angebotspreis anzupassen, wenn sich nach der Veröffentlichung des Angebots erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses ergeben. In diesem Fall wird auf den Mittelwert der Aktienkurse an der Frankfurter Wertpapierbörse (Schlusspreise im Xetra-Handel bzw. einem das Xetra-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten drei Börsenhandelstagen vor der Veröffentlichung einer etwaigen Anpassung abgestellt. Sollte sich die Gesellschaft für eine solche Anpassung des Angebotspreises entscheiden, wird sie dies in der in Ziffer 8 der Angebotsunterlage beschriebenen Form bekannt geben. Die Ziffern 2.5 und 2.6 sind anwendbar.

Das Angebot bezieht sich auf insgesamt bis zu 2.123.454 telegate-Aktien (entspricht bis zu 10 % des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft). Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Angebots keine telegate-Aktien.

2.2 VERHÄLTNISSMÄßIGE ZUTEILUNGEN IM FALL DER ÜBERZEICHNUNG DES ANGEBOTS

Sofern im Rahmen dieses Angebots mehr als 2.123.454 telegate-Aktien zum Verkauf angeboten werden, werden angebotene Aktien nach Maßgabe der Ziffer 3.5 der Angebotsunterlage unter vorrangiger Berücksichtigung der jeweiligen Andienungsquote, die 10% der Beteiligungsquote entspricht, verhältnismäßig berücksichtigt.

2.3 ANNAHMEFRIST

Die Frist für die Annahme (nachfolgend „**Annahmefrist**“) dieses Angebots beginnt

am Mittwoch, den **17.11.2010**

und endet

am Mittwoch, den **01.12.2010**, 17:00 Uhr (mitteleuropäische Zeit).

Die Durchführung des Angebots ist unter Ziffer 3 der Angebotsunterlage beschrieben. Die Gesellschaft behält sich vor, die Annahmefrist zu verlängern. Sollte sich die Gesellschaft für eine Verlängerung der Annahmefrist entscheiden, wird sie dies vor Ablauf der Annahmefrist in der in Ziffer 8 der Angebotsunterlage beschriebenen Form bekannt geben. Dieses Angebot unterliegt nicht den Vorschriften des WpÜG (siehe oben Ziffer 1.1), so dass auch die Regelungen des WpÜG über eine mögliche Verlängerung der Annahmefrist nicht zur Anwendung gelangen.

2.4 BEDINGUNGEN

Das Angebot steht unter der Bedingung, dass der Gesellschaft Aktien im rechnerischen Nennwert von mindestens EUR 750.000 zum Kauf angeboten werden. Behördliche Genehmigungen oder Freigaben sind nicht erforderlich.

2.5 ÄNDERUNG DES ANGEBOTS

Dieses Angebot unterliegt nicht den Vorschriften des WpÜG (siehe oben Ziffer 1.1), so dass auch die Regelungen des WpÜG über eine mögliche Änderung des Angebots nicht zur Anwendung gelangen. Die telegate AG behält sich daher vor, dieses Angebot zu ändern.

Erfolgt die Veröffentlichung der Änderung innerhalb der Annahmefrist, verlängert sich die Annahmefrist um zwei Wochen – hierauf wird in der Veröffentlichung hingewiesen. telegate-Aktionären, die das Angebot vor Bekanntgabe einer Änderung angenommen haben, steht nach Maßgabe von Ziffer 2.6 ein Rücktrittsrecht zu. Jedwede Änderung des Angebots wird in der in Ziffer 8 der Angebotsunterlage beschriebenen Form bekannt gegeben.

2.6 RÜCKTRITT

Den telegate-Aktionären steht bei einer Änderung des Angebots – ausgenommen im Falle einer bloßen Verlängerung der Annahmefrist gemäß Ziffer 2.3 – das Recht zu, von dem durch Annahme des Angebots geschlossenen Vertrag bis zum Ablauf der Annahmefrist zurückzutreten, sofern sie das Angebot vor Veröffentlichung der Änderung angenommen haben. Die Voraussetzungen für die wirksame Ausübung des Rücktrittsrechts sind unter Ziffer 3.8 beschrieben.

3. DURCHFÜHRUNG DES ANGEBOTS

Die telegate AG hat die biw Bank für Investments und Wertpapiere AG, Willich, als Zentrale Abwicklungsstelle mit der technischen Abwicklung dieses Angebots beauftragt (nachfolgend „**Zentrale Abwicklungsstelle**“).

Eine Abwicklung kann aber auch über die Gesellschaft direkt erfolgen.

3.1 ANNAHMEERKLÄRUNG

telegate-Aktionäre können das Angebot nur durch Erklärung innerhalb der Annahmefrist (siehe oben Ziffern 2.3) annehmen.

Die Annahme ist gegenüber dem depotführenden Institut oder gegenüber der telegate AG zu erklären. Im Fall der Erklärung der Annahme gegenüber der telegate AG ist die Erklärung zu richten an:

telegate AG

Herr Johann Dietsch

Telefax: +49 89 8954 1150

3.1.1. ERKLÄRUNG UND SPERRVERMERK

In der Erklärung ist anzugeben, für wie viele Aktien der Gesellschaft der Aktionär dieses Angebot annimmt und wie viele Aktien der Gesellschaft der Aktionär insgesamt hält. Die Anzahl der insgesamt von einem Aktionär gehaltenen Aktien ist in geeigneter Form nachzuweisen. Ebenso sind hinzerworbene Andienungsrechte anderer Aktionäre nachzuweisen (etwa durch einen im Original vorzulegenden Depotauszug einer Bank, der am Tag des Ablaufs der Annahmefrist gem. Ziffer 2.3 nicht älter als eine Woche ist, in Verbindung mit einer im Original vorzulegenden schriftlichen Vereinbarung über die Abtretung von Andienungsrechten).

Die Annahmeerklärung wird nur wirksam, wenn die Aktien fristgerecht, d.h. spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der gegebenenfalls verlängerten Annahmefrist um spätestens 17:00 Uhr mitteleuropäischer Zeit mit einem Sperrvermerk zu Gunsten der telegate AG versehen sind, der sicherstellt, dass die Aktien, für die die Annahme des Erwerbsangebots gegenüber dem depotführenden Institut erklärt wurde, bis zur Abwicklung des Erwerbsangebots, das heißt mindestens bis zur Übertragung der im Rahmen des Erwerbsangebots zu berücksichtigenden Aktien des jeweiligen Aktionärs, nicht anderweitig börslich veräußert werden können. Bankarbeitstag meint einen Tag, an dem (i) Kreditinstitute in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr allgemein geöffnet sind und (ii) das Trans-European Automated Real Time Cross Settlement Express Transfer System (TARGET 2) oder ein anderes vergleichbares System funktionsbereit ist.

Der Sperrvermerk ist durch das depotführende Institut nach Erhalt der Annahmeerklärung zu veranlassen und gegenüber der telegate AG nachzuweisen.

Ein Sperrvermerk ist entbehrlich, wenn durch den Aktionär aus Sicht der telegate AG auf andere Weise sichergestellt und gegenüber der telegate AG nachgewiesen ist, dass die zum Verkauf angemeldeten Aktien nicht anderweitig börslich veräußert werden können.

Für die Gesellschaft und die Zentrale Abwicklungsstelle gelten als zum Verkauf angemeldete Aktien nur die mit einem solchen Sperrvermerk versehenen oder anderweitig gesicherten telegate-Aktien; die Gesellschaft und die Zentrale Abwicklungsstelle sind nicht verpflichtet, den Einreichungsvorgang zu kontrollieren.

3.1.2 WEISUNGEN AN DAS DEPOTFÜHRENDE INSTITUT

Erfolgt die Annahme des Angebots gegenüber dem depotführenden Institut, weisen die jeweiligen das Angebot annehmenden Aktionäre ihr depotführendes Institut an:

- die in der Annahmeerklärung bezeichneten, eingereichten telegate-Aktien mit einem Sperrvermerk zu versehen, der sicherstellt, dass diese Aktien bis zur Abwicklung des Erwerbsangebots nicht anderweitig börslich veräußert werden können, sofern nicht eine andere, gleichwertige Sicherung der Aktien gem. Ziffer 3.1.1 erfolgt; und
- die für die Bekanntgabe über den Erwerb der Aktien erforderlichen Informationen, insbesondere die Anzahl der im Depot des depotführenden Instituts mit einem Sperrvermerk versehenen oder anderweitig gesicherten Aktien und die vom Aktionär insgesamt gehaltene Anzahl an Aktien der telegate AG, börsentäglich an die telegate AG und die Zentrale Abwicklungsstelle zu übermitteln.

3.1.3 ÜBERTRAGUNG DER ANGEMELDETEN AKTIEN

Die Übertragung der angemeldeten Aktien an die telegate AG erfolgt unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Bekanntgabe der Gesamtanzahl der zurückgekauften Aktien und im Falle einer Überzeichnung der Zuteilungsquote für die über 10% der jeweiligen Beteiligungsquote hinausgehenden Aktien (nachfolgend: „**Bekanntgabe der Zuteilung**“) durch die telegate AG gem. nachfolgender Ziffer 8.

Die Übertragung kann entweder über die Zentrale Abwicklungsstelle oder direkt an die telegate AG erfolgen:

(i) ÜBERTRAGUNG ÜBER DIE ZENTRALE ABWICKLUNGSSTELLE

Erfolgt die Übertragung der angemeldeten Aktien über die Zentrale Abwicklungsstelle, weisen die jeweiligen das Angebot annehmenden Aktionäre ihr depotführendes Institut an, die zugeteilte Anzahl von gesperrten oder in sonstiger Weise gleichwertig gesicherten Aktien unverzüglich nach dem Ablauf der Annahmefrist (siehe oben Ziffern 2.3) und der Bekanntgabe der Zuteilung (siehe unten Ziffer 8) auszubuchen und der Zentralen Abwicklungsstelle auf deren Depot bei der Clearstream Banking AG zur Übereignung an die telegate AG Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises gem. Ziffer 3.4 zur Verfügung zu stellen.

Mit der Annahme des Angebots beauftragen und bevollmächtigen die jeweiligen, das Angebot annehmenden telegate-Aktionäre das depotführende Institut und die Zentrale Abwicklungsstelle, unter Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB, alle erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen zur Abwicklung dieses Angebots vorzunehmen sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere den Eigentumsübergang der zum Verkauf angemeldeten und einer der Bekanntgabe der Zuteilung entsprechenden Anzahl von Aktien auf die telegate AG Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises herbeizuführen.

Soweit telegate-Aktien im Falle der teilweisen (verhältnismäßigen) Berücksichtigung von Annahmeerklärungen nicht zugeteilt werden konnten, werden die depotführenden Institute angewiesen, bei den verbleibenden telegate-Aktien den Sperrvermerk oder die anderweitige Sicherung zu entfernen.

(II) ÜBERTRAGUNG DIREKT AN DIE TELEGATE AG

Alternativ steht es den jeweiligen das Angebot annehmenden Aktionären frei, die mit dem Sperrvermerk versehenen oder anderweitig gleichwertig gesicherte und zugeteilte Anzahl von Aktien unverzüglich, spätestens fünf Bankarbeitstage nach dem Ablauf der Annahmefrist (siehe oben Ziffern 2.3) und der Bekanntgabe der Zuteilung (siehe unten Ziffer 8) auf folgendes Depot der telegate AG zu übertragen:

Aktienrückkauf Telegate AG

biw Bank für Investments und Wertpapiere AG,
Hausbroicher Str. 222, 47877 Willich
BLZ: 10130800
Konto Nr.: 9855007572
Depot Nr.: 9855007589.

In diesem Fall erfolgt die Zahlung des Kaufpreises an die vom Aktionär angegebene Bankverbindung voraussichtlich am fünften Bankarbeitstag nach Übertragung der zugeordneten Aktien auf das vorgenannte Depot der telegate AG gemäß Ziffer 3.4.

3.1.4 ÜBERTRAGUNGS- UND ÜBEREIGNUNGSERKLÄRUNG

Mit der Annahme des Angebots übertragen und übereignen die annehmenden telegate-Aktionäre die zum Verkauf angemeldeten Aktien einschließlich sämtlicher mit diesen verbundenen Rechten und vorbehaltlich des Ablaufs der Annahmefrist sowie der Bekanntgabe der Zuteilung gem. Ziffer 8 auf die telegate AG. Weicht die zugeteilte Anzahl der Aktien von der Anzahl der Aktien ab, auf die sich die Annahmeerklärung bezieht, beschränkt sich die Übertragungs- und Übereignungserklärung auf die zugeteilten und gemäß Ziffer 3.1.3 übertragenen Aktien.

Im Falle einer direkten Übertragung an die telegate AG (Ziffer 3.1.3 (II)) erfolgt die Übereignung mit Wirkung zum Zeitpunkt der Übertragung der zugeteilten Aktien auf das Depot der telegate AG.

Die in den vorstehenden Absätzen der Ziffer 3 aufgeführten Weisungen, Aufträge und Vollmachten werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung dieses Angebots mit der Annahme des Angebots unwiderruflich erteilt.

3.2 WEITERE ERKLÄRUNGEN BEI ANNAHME DES ANGEBOTS

Mit der Annahmeerklärung nimmt der jeweilige telegate-Aktionär das Angebot für die in der Annahmeerklärung angegebene Anzahl von Aktien nach Maßgabe der aus dieser Angebotsunterlage ersichtlichen Bestimmungen an.

Mit der Annahme erklären die das Angebot annehmenden telegate-Aktionäre zugleich, dass

- sie das in dieser Angebotsunterlage enthaltene Angebot der telegate AG zum Erwerb des Eigentums an den zum Verkauf angemeldeten Aktien nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage annehmen;

- ihre zum Verkauf angemeldeten Aktien im Zeitpunkt der Übereignung in ihrem alleinigen Eigentum stehen, keinen Verfügungsbeschränkungen unterliegen sowie frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind.

3.3 RECHTSFOLGEN DER ANNAHME DES ANGBOTS

Mit der Annahme des Angebots kommt zwischen dem annehmenden telegate-Aktionär und der telegate AG – vorbehaltlich einer lediglich teilweisen (verhältnismäßigen) Berücksichtigung von Annahmeerklärungen gem. Ziffer 3.5 – ein Vertrag über den Verkauf und die Übereignung der zum Verkauf angebotenen Aktien zustande. Darüber hinaus erteilen die annehmenden telegate-Aktionäre mit Annahme des Angebots unwiderruflich die in Ziffer 3.1 bezeichneten Weisungen, Aufträge und Vollmachten und geben die dort bezeichneten Erklärungen ab.

Die telegate-Aktionäre, die ihre Aktien im Rahmen dieses Angebots auf die Gesellschaft übertragen, werden keine Dividende mehr für das Geschäftsjahr 2010 für diese Aktien erhalten.

Die zum Verkauf angemeldeten telegate-Aktien sind infolge des Sperrvermerks oder ihrer anderweitigen gleichwertigen Sicherung nicht zum Börsenhandel zugelassen. Telegate-Aktionäre, die dieses Angebot annehmen, können daher die zum Verkauf angemeldeten Aktien bis zu einer eventuellen Entfernung des Sperrvermerks oder Auflösung der Sicherung (z.B. im Falle der Überzeichnung oder des Rücktritts) nicht über die Börse verkaufen und zwar unabhängig davon, ob die Aktien im Wege der Zuteilung übernommen werden oder wegen einer eventuellen Überzeichnung nach Ablauf der Annahmefrist teilweise nicht berücksichtigt werden. Die nicht zum Rückkauf eingereichten telegate-Aktien sind weiterhin uneingeschränkt handelbar.

3.4 ABWICKLUNG DES ANGBOTS UND ZAHLUNG DES KAUFPREISES

Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt entweder

an die depotführenden Institute Zug um Zug gegen Übertragung der zum Verkauf angemeldeten und zugeteilten telegate-Aktien auf das Depot der Zentralen Abwicklungsstelle bei der Clearstream Banking AG zur Übereignung an die Gesellschaft.

Mit der Gutschrift bei dem jeweiligen depotführenden Institut hat die Gesellschaft ihre Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises erfüllt. Es obliegt den depotführenden Instituten, den Kaufpreis dem Aktionär gutzuschreiben.

oder

an die vom Aktionär angegebene Bankverbindung nach Übereignung der zum Verkauf angemeldeten und zugeteilten telegate Aktien durch Übertragung auf das in Ziffer 3.1.3 (II) genannte Depot der telegate AG.

Der Kaufpreis wird voraussichtlich am fünften Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist und Bekanntgabe der Zuteilung dem jeweiligen depotführenden Institut zur Verfügung stehen. Im Falle einer Direktübertragung der Aktien auf das Depot der telegate AG wird der Kaufpreis dem Aktionär voraussichtlich am fünften Bankarbeitstag nach Einbuchung der Aktien auf dem Depot der telegate AG auf der von ihm angegebenen Bankverbindung zur Verfügung stehen.

3.5 TEILWEISE (VERHÄLTNISMÄßIGE) ZUTEILUNG IM FALL DER ÜBERZEICHNUNG DES ANGEBOTS

Das Angebot bezieht sich insgesamt auf bis zu 2.123.454 telegate-Aktien (entspricht bis zu 10 % des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft). Zur Wahrung der Gleichbehandlung der Aktionäre sollen alle Aktionäre die Möglichkeit erhalten, mit bis zu 10% ihrer Beteiligungsquote beim Aktienrückkauf berücksichtigt zu werden. In dieser Höhe besteht ein Anspruch des jeweiligen Aktionärs, seine Aktien an die Gesellschaft zu verkaufen – eine verhältnismäßige Zuteilung findet insoweit nicht statt.

Sofern das Rückkaufangebot für mehr als 2.123.454 telegate-Aktien angenommen wird, werden die Annahmeerklärungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen unter Berücksichtigung der Beteiligungsquoten der Aktionäre jeweils anteilig (verhältnismäßig) berücksichtigt:

- a) Die Gesellschaft erwirbt zunächst von jedem Aktionär eine Anzahl von Aktien nach Maßgabe des jeweiligen Andienungsrechts, das sich nach der Beteiligungsquote berechnet. Das Andienungsrecht entspricht dem Verhältnis der Gesamtzahl der Aktien der Gesellschaft, die ein verkaufender Aktionär hält, zu der Gesamtzahl der Aktien, auf die sich dieses Rückkaufangebot bezieht (2.123.454 Aktien). Auf dieser Grundlage ist jeder Aktionär berechtigt, zunächst je 10 gehaltener Aktien 1 Aktie an die Gesellschaft zu veräußern. Hat ein Verkäufer zusätzliche Andienungsrechte von anderen Aktionären erworben, ist dies bei Erklärung der Annahme gegenüber dem depotführenden Institut in geeigneter Form nachzuweisen (etwa durch einen im Original vorzulegenden Depotauszug einer Bank, der am Tag des Ablaufs der Annahmefrist gem. Ziffer 2.3 nicht älter als eine Woche ist, in Verbindung mit einer im Original vorzulegenden schriftlichen Vereinbarung über die Abtretung von Andienungsrechten). Eigene und erworbene Andienungsrechte können nur insoweit ausgeübt werden, als sie zur Veräußerung einer natürlichen Zahl von Aktien berechtigen. Spitzen bleiben unberücksichtigt.

Enthält die Annahmeerklärung gem. Ziffer 3.2 keine Angaben zu Andienungsrechten bzw. sind eventuelle Angaben nicht in geeigneter Form nachgewiesen, darf die Gesellschaft unterstellen, dass der Verkäufer über die angedienten Aktien hinaus keine weiteren Aktien der Gesellschaft hält.

- b) Soweit durch das Verfahren nach vorstehend lit. a) nicht die Gesamtzahl der von diesem Angebot umfassten Aktien, also 2.123.454 Stück, durch die Gesellschaft gekauft werden kann, erwirbt die Gesellschaft von jedem Aktionär den verhältnismäßigen Teil der jeweils angedienten Aktien, die nicht bereits nach lit. a) von der Gesellschaft erworben worden sind. Der verhältnismäßige Teil ist anhand folgender Formel zu berechnen:

$$\text{Verhältnismäßiger Teil} = (A/B) \times C$$

„A“ entspricht der Gesamtzahl der von diesem Angebot umfassten Aktien, also 2.123.454 Aktien, abzüglich der Gesamtzahl der Aktien, die bereits nach dem Verfahren gemäß lit a) durch die telegate AG erworben werden;

„B“ entspricht der Gesamtzahl aller Aktien, die der telegate AG von allen Aktionären fristgerecht angedient worden sind, abzüglich der Gesamtzahl der Aktien, die bereits nach dem Verfahren gemäß lit. a) durch die telegate AG erworben werden;

„C“ entspricht der Anzahl der vom jeweiligen Aktionär fristgerecht angedienten Aktien abzüglich der davon bereits nach lit. a) durch die Gesellschaft erworbenen Aktien.

Das Ergebnis dieser Berechnung wird auf die nächste natürliche Zahl abgerundet; Spitzen bleiben unberücksichtigt.

3.6 VERFAHREN BEI NICHEINTRITT DER BEDINGUNG

Das Angebot steht unter der Bedingung, dass der Gesellschaft Aktien im rechnerischen Nennwert von mindestens EUR 750.000 zum Kauf angeboten werden (vergleiche Ziffer 2.4). Bei Nichteintritt der Bedingung, werden die depotführenden Institute angewiesen, den Sperrvermerk bzw. die sonstige Sicherung der zum Verkauf angemeldeten Aktien wieder zu entfernen.

3.7 KOSTEN DER ANNAHME

Alle mit der Annahme des Rückkaufangebots und der Übertragung der telegate-Aktien verbundenen Kosten, insbesondere die von den depotführenden Instituten erhobenen Kosten, Spesen und Gebühren, sind von den telegate-Aktionären selbst zu tragen.

3.8 AUSÜBUNG DES RÜCKTRITTSRECHTS

Ein vertragliches Rücktrittsrecht von dem durch Annahme dieses Rückkaufangebots geschlossenen Vertrags besteht mit Ausnahme der in Ziffer 2.6 geregelten Rücktrittsmöglichkeit nicht.

Im Falle der Ziffer 2.6 erfolgt der Rücktritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem depotführenden Institut des zurücktretenden Aktionärs. Wurde die Annahme direkt gegenüber der telegate AG erklärt, ist auch die Rücktrittserklärung an die telegate AG (an den Kontakt gem. Ziffer 3.1) zu richten. Die Rücktrittserklärung muss spätestens bis zum Ablauf der – gegebenenfalls verlängerten – Annahmefrist bei dem depotführenden Institut bzw. der telegate AG eingehen.

Der Rücktritt wird mit Entfernung des Sperrvermerks oder der Rücknahme der sonstigen gleichwertigen Sicherung auf den zum Verkauf angemeldeten Aktien, für die der Rücktritt

erklärt werden soll, wirksam. Ist der Rücktritt innerhalb der – gegebenenfalls verlängerten – Annahmefrist schriftlich gegenüber dem depotführenden Institut bzw. der telegate AG erklärt worden, gilt die Entfernung des Sperrvermerks bzw. der sonstigen Sicherung der zum Verkauf angemeldeten Aktien als fristgerecht erfolgt, wenn sie bis spätestens 18:00 Uhr mittlereuropäische Zeit am zweiten Bankarbeitstag (einschließlich) nach Ablauf der – gegebenenfalls verlängerten – Annahmefrist bewirkt wird.

Die Vorschriften des WpÜG finden auf dieses Rückkaufangebot keine Anwendung, und damit auch nicht dessen Regelungen über Rücktrittsrechte.

4. GRUNDLAGEN DES ANGEBOTS ZUM ERWERB EIGENER AKTIEN

4.1 ERMÄCHTIGUNG ZUM ERWERB EIGENER AKTIEN

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt derzeit EUR 21.234.545,00 und ist eingeteilt in 21.234.545 auf den Inhaber lautenden Stückaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien). Die Gesellschaft hält derzeit keine eigenen Aktien. Die telegate-Aktien sind im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) notiert.

Die ordentliche Hauptversammlung der telegate AG vom 9. Juni 2010 hat die Gesellschaft im Rahmen der Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 7) zum Erwerb eigener Aktien wie folgt ermächtigt:

„Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien sowie zum Ausschluss des Bezugsrechts

a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 31. Dezember 2012 eigene Aktien bis zu insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Dabei dürfen auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen eigenen Aktien der Gesellschaft, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder die ihr gemäß den §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10% des jeweiligen Grundkapitals entfallen.

Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals durch die Gesellschaft, aber auch durch ihre Konzerngesellschaften oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte ausgenutzt werden.

Der Erwerb darf über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Der Gegenwert für den Erwerb der Aktien (ohne Erwerbsnebenkosten) darf bei Erwerb über die Börse den Mittelwert der Aktienkurse (Schlusspreise im Xetra-Handel oder in einem vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den drei vorhergehenden Börsenhandelstagen um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten. Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf er den Mittelwert der Aktienkurse (Schlusspreise im Xetra-Handel oder in einem vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten drei Börsenhandelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 10% über-

oder unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung des Angebots erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann das Angebot angepasst werden. In diesem Fall wird auf den Mittelwert der Aktienkurse (Schlusspreise im Xetra-Handel oder in einem vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten drei Börsenhandelstagen vor der Veröffentlichung einer etwaigen Anpassung abgestellt.

Sollte bei einem öffentlichen Kaufangebot das Volumen der zum festgesetzten Preis angebotenen Aktien das vorgesehene Rückkaufvolumen überschreiten, so hat eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote zu erfolgen. Hierbei soll die Zuteilung unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes der Aktionäre grundsätzlich nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 50 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär kann vorgesehen werden.

b) Der Vorstand wird ermächtigt, die auf Grund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen und das Grundkapital um den auf die eingezogenen Aktien entfallenden Teil des Grundkapitals herabzusetzen. Die Aktien können auch im vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen rechnerischen Betrages der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft eingezogen werden. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden. Von der Ermächtigung zur Einziehung kann mehrfach Gebrauch gemacht werden. Erfolgt die Einziehung der Aktien im vereinfachten Verfahren, ist der Vorstand zur Anpassung der Angabe der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt.

c) Der Vorstand wird darüber hinaus ermächtigt, auf Grund dieser Ermächtigung erworbene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats in anderer Weise als durch Veräußerung über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden. Das gilt insbesondere auch,

- wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet, und/oder
- soweit die erworbenen eigenen Aktien im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses oder für den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen oder von Wirtschaftsgütern von Unternehmen verwendet werden, und/oder
- soweit die erworbenen eigenen Aktien zur Bedienung von Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft verwendet werden, die Mitarbeitern oder Organmitgliedern der Gesellschaft und verbundener Unternehmen eingeräumt wurden.

Von dieser Ermächtigung darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn sichergestellt ist, dass die Zahl der aufgrund dieser Ermächtigung veräußerten Aktien zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung 10% des vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigt. Auf die Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die zur Bedienung von Optionsrechten verwendet werden, sofern sie während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

Der ungekürzte Wortlaut der Hauptversammlungsermächtigung vom 9. Juni 2010 kann auch im Internet unter der Adresse <http://www.telegate.com> unter *Investor Relations*, dort *Hauptversammlung* abgerufen werden.

4.2 BESCHLUSS ZUM ERWERB EIGENER AKTIEN IM WEGE EINES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS

Auf der Grundlage der Ermächtigung der Hauptversammlung der telegate AG vom 9. Juni 2010 (siehe oben Ziffer 4.1) hat der Vorstand beschlossen, insgesamt bis zu 2.123.454 telegate-Aktien im Wege eines öffentlichen Angebots zurückzukaufen.

Die Entscheidung zur Abgabe dieses Angebots ist in der unter Ziffer 1.3 beschriebenen Weise veröffentlicht worden.

Die Mitglieder des Vorstands der telegate AG haben erklärt, dass sie mit den von ihnen gehaltenen telegate-Aktien an dem Angebot nicht teilnehmen werden.

5. GEGENLEISTUNG (ANGEBOTSPREIS)

5.1 ANGEBOTSPREIS

Der Angebotspreis beträgt EUR 7,00 je telegate-Aktie.

5.2 VORGABEN DER ERMÄCHTIGUNG ZUM ERWERB EIGENER AKTIEN

Die Ermächtigung der telegate AG zum Erwerb eigener Aktien vom 9. Juni 2010 enthält Vorgaben zum Angebotspreis (siehe oben Ziffer 4.1). Danach darf der Kaufpreis ohne Erwerbsnebenkosten – vorbehaltlich einer Anpassung während der Annahmefrist – den Mittelwert der Aktienkurse (Schlusskurse der telegate-Aktien im Xetra-Handel bzw. einem das Xetra-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten drei Handelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 10 % unter- oder überschreiten.

5.3 FESTSETZUNG DES ANGEBOTSPREISES

Bezogen auf die letzten drei Börsenhandelstage vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots im Wege der Ad-hoc-Mitteilung am 12.11.2010, d.h. bezogen auf

den 09.11.2010 (Schlusspreis EUR 6,75),
den 10.11.2010 (Schlusspreis EUR 6,74) und
den 11.11.2010 (Schlusspreis EUR 6,60),

betrug der durchschnittliche Börsenkurs der telegate-Aktie im Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse EUR 6,70. Unter Beachtung der durch die Ermächtigung der telegate AG zum Erwerb eigener Aktien gemachten Vorgaben (siehe oben Ziffer 5.1) hat die Gesellschaft den Angebotspreis auf EUR 7,00 festgesetzt. Er stellt aus Sicht des Vorstands einen für die

Gesellschaft attraktiven Preis zum Rückerwerb eigener Aktien dar. Gleichzeitig erwartet der Vorstand eine angemessene Annahmequote.

Auf der Grundlage der bestehenden Hauptversammlungsermächtigung (vgl. Ziffer 4.1) ist die telegate AG berechtigt, den Angebotspreis anzupassen, wenn sich nach der öffentlichen Ankündigung des Angebots erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses ergeben. In diesem Fall wird auf den durchschnittlichen Börsenkurs der telegate Aktie an der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handel, bezogen auf die letzten drei Börsenhandelstage vor dem Tag der Veröffentlichung einer etwaigen Anpassung abgestellt. Sollte sich die Gesellschaft für eine solche Anpassung des Angebotspreises entscheiden, wird sie dies in der in Ziffer 8 der Angebotsunterlage beschriebenen Form bekannt geben.

6. AUSWIRKUNGEN DES ERWERBS EIGENER AKTIEN AUF DIE VERMÖGENS-, FINANZ UND ERTRAGSLAGE DES TELEGATE-KONZERNES

Der Erwerb eigener Aktien nach Maßgabe dieses Angebots hat ein maximales Volumen in Höhe von 14.864.178,- Euro und wird aus Barmitteln finanziert.

7. AUSWIRKUNGEN AUF TELEGATE -AKTIONÄRE, DIE DIESES ANGEBOT NICHT ANNEHMEN

Zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassene telegate-Aktien werden während der gesamten Annahmefrist und nach Vollzug des Angebots an der Börse unter der ISIN DE0005118806 handelbar bleiben.

Aus Aktien, die im Rahmen dieses Angebots erworben werden, stehen der telegate AG keine Rechte zu, insbesondere erwächst der telegate AG aus ihnen kein Stimm- und Dividendenrecht. Der mitgliedschaftliche Einfluss der telegate-Aktionäre, die dieses Angebot nicht annehmen, nimmt damit potentiell zu. Da die Stimmrechte aus den eigenen Aktien nicht ausgeübt werden können, erhält die Beteiligung jedes Aktionärs im Verhältnis ein höheres Gewicht. Im Rahmen der Verteilung des Bilanzgewinns werden die von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien ebenfalls nicht berücksichtigt.

Es ist ungewiss, wie sich der Kurs der telegate-Aktien nach Ablauf der Annahmefrist entwickeln wird.

telegate-Aktionäre, die dieses Angebot nicht annehmen, werden aber darauf hingewiesen, dass sich in Abhängigkeit von der Annahmequote das Handelsvolumen der nicht zur Annahme des Angebots eingereichten telegate-Aktien verringern kann. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Kursentwicklung haben.

8. VERÖFFENTLICHUNGEN

Alle im Zusammenhang mit dem Angebot erfolgenden Mitteilungen, insbesondere die Bekanntgabe etwaiger Änderungen gemäß Ziffer 2.1, werden jeweils durch Bekanntgabe auf der Internetseite der Gesellschaft (<http://www.telegate.com>) und im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Soweit in dieser Angebotsunterlage Fristen für die Vornahme von Veröffentlichungen vorgesehen sind, ist für die Einhaltung dieser Fristen die Veröffentlichung auf der Internetseite der telegate AG entscheidend.

Unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist wird die Gesellschaft die sich aus den ihr zugegangenen Annahmeerklärungen ergebende Anzahl der Aktien, die Gegenstand dieses Angebots sind, einschließlich der Höhe des Anteils am Grundkapital und der Stimmrechte in dieser Weise veröffentlichen und im Falle einer Überzeichnung des Angebots die Zuteilungsquote veröffentlichen, mit der die angebotenen Aktien Berücksichtigung finden, die über 10% der jeweiligen Beteiligungsquote eines Aktionärs hinausgehen (**Bekanntgabe der Zuteilung**).

Auf Anforderung teilt die telegate AG nach Ermittlung der Zuteilung jedem Aktionär die konkret auf ihn entfallende Anzahl von zurückgekauften Aktien mit. Die Anforderung ist zu richten an:

telegate AG
Investor Relations
Telefax: +49 89 8954 1020

9. STEUERRECHTLICHER HINWEIS

Den telegate-Aktionären wird empfohlen, vor Annahme dieses Angebots eine steuerrechtliche Beratung zu den Folgen der Annahme dieses Angebots einzuholen, bei der die individuellen steuerlichen Verhältnisse des jeweiligen Aktionärs berücksichtigt werden.

10. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Dieses Angebot sowie die aufgrund dieses Angebots abgeschlossenen Kauf- und Übereignungsverträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit diesem Angebot sowie aus jedem Vertrag, der infolge der Annahme dieses Angebots zustande kommt, entstehen, ist - soweit gesetzlich zulässig - München.

Planegg-Martinsried, den 16.11.2010

telegate AG

gez. Dr. Andreas Albath

gez. Ralf Grüßhaber

gez. Dr. Paolo Gonano